

## Dokumentations- und Mitteilungspflicht in Österreich

### Checkliste für die Praxis

MARTIN HUMMER\*)

Die folgende Tabelle gibt einen kompakten Überblick für die Praxis über die in Österreich auf Basis des Verrechnungspreisdokumentationsgesetzes (VPDG) bestehende Dokumentations- und Mitteilungspflicht. Achtung: Die Meldepflicht für das Country-by-Country-Reporting (länderbezogener Bericht) greift gemäß § 8 VPDG bereits zum 31. 12. 2016!

Dokumentationspflicht	Länderbezogener Bericht	Master File	Local File	Norm
<b>Größenklassen</b>	Bei konsolidiertem Gesamtumsatz > 750 Mio Euro	Bei Umsatzerlösen > 50 Mio Euro in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren oder auf Ersuchen der Finanz, wenn der Konzern in einem anderen Staat zur Abgabe verpflichtet ist	Bei Umsatzerlösen > 50 Mio Euro in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren	§ 3 Abs 1 bis 3 VPDG
	Nein	Bei Unterschreiten bleiben bestehende Dokumentationspflichten unberührt		§ 3 Abs 4 VPDG
<b>Wer?</b>	Oberste Konzernmutter oder andere Konzerngesellschaft oder österreichische Konzerngesellschaft (freiwillig oder per Bescheid verpflichtet)	(Jede) österreichische Geschäftseinheit – die Erstellung erfolgt üblicherweise von der Konzern- oder Divisionsmuttergesellschaft	(Jede) österreichische Geschäftseinheit	§§ 3 und 4 VPDG
<b>Wem?</b>	Dem zuständigen Finanzamt (dieses leitet an die betroffenen ausländischen Finanzverwaltungen weiter)	Dem zuständigen Finanzamt		§ 8 VPDG
<b>Übermittlung bis wann?</b>	Spätestens zwölf Monate nach dem letzten Tag des Wirtschaftsjahres, dh bei Regelwirtschaftsjahr erstmals bis 31. 12. 2017	Auf Ersuchen innerhalb von 30 Tagen		§ 8 VPDG
<b>Sprache</b>	Deutsch oder Englisch; VO-Ermächtigung für den BMF, das Führen von Teilen des länderbezogenen Berichts in englischer Sprache vorzusehen			§ 10 VPDG
<b>Inhalt</b>	Anlagen 1 bis 3	VPDG-DV (Entwurf)	VPDG-DV (Entwurf)	Anlagen; VPDG-DV

\*) Mag. Martin Hummer ist Steuerberater und Senior Manager Tax einer international tätigen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Linz.

Mitteilungspflicht	Länderbezogener Bericht	Master File	Local File	Norm
Wer?	(Jede) österreichische Geschäftseinheit	Nein		§ 4 VPDG
Wem?	Dem zuständigen Finanzamt			§ 4 VPDG
Übermittlung bis wann?	Spätestens bis zum letzten Tag des Wirtschaftsjahres, dh bei Regelwirtschaftsjahr <b>erstmals bis 31. 12. 2016</b>			§ 8 VPDG
Was?	Ob sie oberste Muttergesellschaft oder vertretende Muttergesellschaft ist; wenn nein, sind die Identität und die Ansässigkeit der berichtenden Geschäftseinheit mitzuteilen			§ 4 VPDG
Wie?	Aller Voraussicht nach via FinanzOnline			Derzeit nicht geregelt

Strafdrohung	Länderbezogener Bericht	Master File	Local File	Norm
Strafe	Vorsatz 50.000 Euro; grobe Fahrlässigkeit 25.000 Euro; straffrei ist die grob fahrlässige Übermittlung unrichtiger Daten	Nein – erhöhte Mitwirkungspflicht und Beweislastumkehr, Schätzungsbefugnis		§ 49b FinStrG